

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

Kilchberg/Zürich, 1957-07-08

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Erika Mann
Kilchberg/Zürich
am 8. Juli, 1957

Herrn Dieter Fritko
Film- und Publizistik GmbH
Heerstrasse 173
Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Fritko, -

Ihr Schreiben vom 4. Juli hat mich verwundert. War es Ihnen denn nicht klar, - beziehungsweise habe ich es Ihnen denn nicht mehrmals klar gemacht, - dass das sogenannte Modell des "Mephisto" sich in der Tat "betroffen" fühlt, und dass eben darum eine ganze Anzahl von Verlegern sich von den Anwälten des genannten Herrn bis dato haben einschüchtern lassen? Natürlich wäre es dem genannten Herrn ein Leichtes, eine "einstweilige Verfügung" zu erwirken. Eine solche Verfügung kann, wie mir von vielen Seiten berichtet wird, in der Bundesrepublik beinahe ohne weiteres erlassen werden, und bedeutet de facto, dass die fragliche Auflage zunächst legal nicht ausgeliefert werden kann. Leider musste ich hören, dass - gegen jede "Legalität" - eine Auflage, gegen die eine "Einstweilige Verfügung" erlassen wurde, dennoch abgesetzt wird und zwar, "schwarz" und in beschleunigtem Tempo. Ich muss Ihnen nicht erst sagen, wie sehr ich derlei illegale Praktiken verurteile. Sie bestehen nun einmal, und man tut gut daran, von ihrem Bestehen Kenntnis zu nehmen.

Hinzukommt das folgende: die "Einstweilige Verfügung" gründet sich vorerst auf keinerlei Rechtsbestand, sondern ausschliesslich auf diejenige Summe, die der "Kläger" zu ihrer Erreichung hinterlegen muss. Was folgt und was die absolute Hauptsache ist, ist die Verhandlung, auch Hauptverhandlung genannt. Während dieser Verhandlung erst werden Zeugen verhört - insbesondere der Kläger und die Beklagten -; während dieser Verhandlung erst wird erwogen, auf wessen Seite das Recht oder das Unrecht liegt; und während dieser Verhandlung erst kommt ein "Urteil" zustande. Inzwischen, versteht sich, ist die erste Auflage längst ausverkauft. Dass dem so ist - ich wiederhole es - könnte niemand lebhafter beklagen als ich, die ich jedweden "schwarzen Markt" mit Abscheu gegenüberstehe. Was

aber die Hauptverhandlung betrifft, so glaube ich keinen Augenblick, dass der Kläger in spe obsiegen könnte. Anlässlich einer

kürzlichen Deutschlandreise hatte ich Gelegenheit, mit einem der grössten Verleger der D.B.R. hinsichtlich "unseres" Falles Rücksprache zu nehmen. Der Verlagsdirektor erklärte mir freimütig, er sehe nicht die geringste "legale" Gefahr in der Veröffentlichung des fraglichen Buches. Ausschliesslich wer - wie er selbst - einen Bühnenvertrieb sein eigen nenne und diesen Vertrieb zu seinen vornehmlichen Einnahmequellen zähle, müsse sich hüten, das Buch herauszubringen. Sei doch der "Kläger" nicht nur imstande und zweifellos willens, sämtliche Bühnenwerke des betreffenden Verlages für sein Theater zu "sperrern", sondern sei er zweifellos überdies imstande und willens, eine ganze Reihe von anderen, ihm untergeordneten Bühnenbetrieben davon abzuhalten, noch irgend ein Stück, das von dem fraglichen Verlag vertrieben würde, ~~auf seine "schwarze Liste" setzen~~ zu lassen.

So, also, stehen die Dinge. Und was mich, wie ich eingangs sagte, "verwundert" ist nur, die Kindlichkeit, mit der Sie mir mitteilen, Ihr Anwalt sehe in der geplanten Publikation eine gewisse Gefahr. Wir schreiben das Jahr 1957. Im Jahre 1949 wurde ein bekannter Verleger vertragsbrüchig, weil er eben dieser "Gefahr" nicht ins Auge zu sehen vermochte. Seither habe ich mich bemüht, das fragliche Buch in Westdeutschland herauszubringen. Dass es mir bis dato nicht gelungen ist, liegt, meiner festen Uebersetzung nach, weit weniger an der Grösse der "Gefahr", als an dem unsäglichen Mangel an "Zivilcourage", der Deutschland zu dem gemacht hat, was es ist.

Möge "Film- und Publizistik GmbH", was auch immer diese Firma gefahrlos auf den Markt zu bringen beabsichtigt, blühen und gedeihen!

Und möchten Sie, sehr geehrter Herr Fritko, das Ihnen leihweise überlassene Exemplar des Romans "Mephisto" von Klaus Mann mir umgehend zurückerstatten.

Ihre sehr ergebene: